

2109/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.05.2001

Bundesminister für Landesverteidigung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka und Genossen haben am 16. März 2001 unter der Nr. 2136/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Fakten zum Begutachtungsverfahren" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 13 bis 15:

Seit 4. Februar 2000 wurden folgende vier Gesetzesinitiativen im Sinne der Fragestellung bearbeitet:

- Militärbefugnisgesetz - MBG
- Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht - EUGW
- Wehrgesetznovelle 2000
- Heeresgebührengesetz 2001

Im Übrigen verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Titel	Aussendung zur Begutachtung	Ministerratsbeschluss	Vorlage an den Nationalrat *)	Veröffentlichung im BGBl
MBG	19. 11. 1998	14. 4. 2000	20. 4. 2000	10.8.2000
EUGW	16. 2. 2000	28. 4. 2000	4. 5. 2000	10. 8. 2000
WGNov2000	21.6.2000	3. 10. 2000	6. 10. 2000	29. 12.2000
HGG2001	11.8.2000	20.11.2000	23.11.2000	30. 3. 2001

*) Übergabe der für Regierungsvorlagen vorgesehenen vollen Auflage an die Parlamentsdirektion

Zu 4 bis 7:

Die Begutachtungsfrist betrug in allen Fällen ca. sieben Wochen, sodass unter Berücksichtigung des Postlaufes von einer Netto - Frist von sechs Wochen auszugehen war.

Im Übrigen verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

<u>Adressat</u>	MBG	EUGW	WGNov2000	HGG2001
Bundeskanzleramt / mehrere Dienststellen	* / BKA	* / BKA/VD	* / BKA	* / BKA
alle Bundesministerien	* / BMAA, BMF. BMJ, BMAGS. BMI	*	* / BMBWK, BMSG, BMWA	* / BMI. BMJ. BMSG, BMWA
alle Büros der Staatssekretäre	*	*	*	*
BMF / mehrere Dienststellen	*	* / BMF	* / BMF	* / BMF
BMAGS / Gf. des familienpolit. Beirates	-	-	*	*
BMWV / mehrere Dienststellen	*	*	-	-
Rechnungshof	* / RH	*	* / RH	* / RH
Finanzprokuratur	*	*	*	*
Volksanwaltschaft	-	-	VA	*
alle Amter der Landesregierungen	* / B, NÖ, OÖ, T. W	*	* / B, NÖ, OÖ, S. T. W	* / B, NÖ, OÖ, S, T. W
Verbindungsstelle der Bundesländer	*	*	*	*
alle Unabh. Verwaltungssenate (UVS)	* / NÖ, OÖ	*	* / NÖ	*
Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern	*	*	*	*
Wirtschaftskammer Österreich	* / WKÖ	*	* / WKÖ	*
Bundeskammer für Arbeiter u. Angestellte	* / BundesAK. A K W	*	* / AK W	* / AK W
Österr. Gewerkschaftsbund / GOD	*	*	* / GÖD	* / GÖD
Bundessektion Landesverteidigung, der GÖD	* / ZA	*	* / GÖD	*
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Ö	*	*	* / Präskonf	*
Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger	*	*	*	* / HVerb
Österr. Landarbeiterkammertag	*	*	*	*
Datenschutzzrat	* / DSR	*	*	*
Arge Daten	*	*	*	*
Österr. Rechtsanwaltskammertag	*	*	* / ÖRAK, RAK St	* / ÖRAK
alle Rechtsanwaltskammern	*	*	*	*
Österr. Notariatskammer	* / Notariatsk	*	*	*
Bundeskonferenz der Kammern f. freie Berufe O.	*	*	*	*
Österr. Ärztekammer	-	-	*	* / ArzteK
Österr. Städtebund	* / Städteb	*	*	*
Österr. Gemeindebund	* / Gemeindeb	*	* / Gemeindeb	* / Gemeindeb
Österr. Bundesjugendring	*	*	*	*
Österr. Hochschülerschaft	*	*	*	*
Forschungsinstitut für Europafragen	*	*	*	*
Verband d. Elektrizitätswerke Österreichs	*	*	-	-
Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz	*	*	SekrBK	*
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.	* / Evang. Ki.	*	-	-
Handelsverband	*	*	-	-
ÖAMTC	* / ÖAMTC	*	-	
ARBÖ	*	*	-	-
Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände	*	*	-	-
Österr. Ges. f. Gesetzgebungslehre	*	*	*	*
Milizverband Österreich	*	*	*	*
Bundesvereinigung der Milizverbände	*	*	* / Vereinig	*
Österr. Offiziersgesellschaft	*	*	*	*
Österr. Unteroffiziersgesellschaft	*	*	*	*
Österr. Bundesfeuerwehrverband	*	*	-	-
Österr. Wasserwirtschaftsverband	*	*	-	-
Österr. Ingenieur- u. Architektenverein	*	*	-	-
Österr. Rotes Kreuz	*	*	-	-
Alle rechtsw. Fakultäten der Universitäten	*	*	*	*

* = zur Begutachtung eingeladen (zusätzliche Eintragung kennzeichnet abgegebene Stellungnahme)

Zu 8 bis 12:

Entfällt.

Zu 16:

Das Begutachtungsverfahren ist ein wichtiges und effizientes Mittel zur möglichst frühzeitigen inhaltlichen Abklärung von Gesetzesinitiativen, das insbesondere die Möglichkeit bietet, das Sachwissen anderer Stellen sowie die Sicht von Betroffenen kennenzulernen und in die Bearbeitung einzubeziehen. Die Begutachtung trägt dadurch wesentlich zur Qualität der Entscheidungsfindung im Rechtssetzungsprozess bei.

Zu 17 und 18:

Grundsätzlich ist die Einbeziehung eines möglichst weiten Kreises von Betroffenen, Sachkundigen bzw. sonst Interessierten unter angemessener Fristsetzung sicherlich dem Zweck des Begutachtungsverfahrens förderlich. Hierbei sehe ich die elektronische Kommunikation als ein wirksames Mittel an, das Begutachtungsverfahren mit einem Minimum an Aufwand auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Im Bundesministerium für Landesverteidigung steht allerdings vorerst die für e-legislation erforderliche Infrastruktur noch nicht zur Verfügung.

Zu 19 bis 26:

Seit dem 4. Februar 2000 wurden folgende vierzehn Verordnungen bearbeitet:

Titel	Versendung zur Begutachtung	versendet an	Stellungnahmen ergangen durch
Novelle zur VO über das Sperrgebiet Großmittel	27. 7. 1999	BKA-VD. Rechnungshof, berührte Gebietskörperschaften	BKA-VD; NÖ
VO über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz	15. 2. 2000	BKA-VD. Rechnungshof. BMF	BKA-VD: B, NÖ, V, W: Ögemeindebund
VO über den Krankentransport und die Anstaltpflege von Wehrpflichtigen	12.9.2000	BKA-VD. Rechnungshof. BMF	BKA-VD, BMF; V, W; Ögemeindebund
Soldaten Vertreter- Wahlordnung	16. 10.2000	BKA-VD. Rechnungshof	BKA-VD: B, V, W: Ögemeindebund
VO über die Dienstgrade	9. 1.2001	BKA-VD, BMF, Rechnungshof	BKA-VD, BMF; W; ÖGemeindebund
VO über die Verlässlichkeitserklärung	15. 1.2001	BKA-VD. Rechnungshof. BMF	BKA-VD, 3Mi. Datenschutzrat
VO über die Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten	31. 1.2001	BKA-VD, Rechnungshof, BMF	keine
VO betreffend die Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz	10.5.2000, 20. 6. 2000, 25. 7. 2000	BKA-VD, BMöLS. Rechnungshof, alle Länder	keine

VO betreffend die Munitionslagerung in militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind	21. 2. 2001	BKA-VD. Rechnungshof	keine
VO mit der die VO betreffend das militärische Luftpersonal geändert wird	23. 8.2000	BKA-VD, Rechnungshof	BKA-VD
VO betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes	eingeschränkte Versendung	Koordination mit BMF und Rechnungshof	BMF, Rechnungshof
VO über den Grundbetrag im Auslandseinsatzpräsidenten	nicht versendet	keine	keine
VO über die Bezüge der Wehrpflichtigen	nicht versendet	keine	keine
VO betreffend den Frauenförderungsplan für das BMfLV	nicht versendet	keine	keine

Alle versendeten Verordnungen wurden im Sinne des nach Artikel 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. I Nr. 35/1999, allen Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme übermittelt.

Die Begutachtungsfrist betrug im Regelfall ca. sieben Wochen, sodass unter Berücksichtigung des Postlaufes von einer Netto-Begutachtungsfrist von sechs Wochen auszugehen ist. Lediglich in drei Fällen wurde eine Frist von ca. fünf Wochen (netto daher ca. vier Wochen) eingeräumt.

Zu 27 und 28:

Die Verordnung betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes war wegen der dringend gebotenen Übernahme von Teilen der Bundesgebäudeverwaltung II und der Bundesbaudirektion Wien in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie nach Begutachtung durch den Rechnungshof kurzfristig zu erlassen, um eine haushaltsrechtliche Grundlage für die Fortführung der Tätigkeit zu schaffen. Bei den drei zuletzt genannten Verordnungen handelt es sich um formale Festsetzungen von Beträgen auf Grundlage von gesetzlich vorgegebenen Prozentsätzen, sodass Rechte Anderer nicht verletzt wurden.

Zu 29 und 30:

Entfällt.